

**256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

## **Regierungsvorlage**

**Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl. Nr. 1975/456**

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 21 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen die Annahme des Beitritts der Republik Türkei zum vorliegenden Übereinkommen.

**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Die Türkei ist dem vorliegenden Übereinkommen beigetreten. Ein solcher Beitritt bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die Mitgliedstaaten des Übereinkommens.

**Lösung:**

Durch die Annahmeerklärung Österreichs erweitert sich der territoriale Geltungsbereich des Übereinkommens. Da das Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, ist die Erklärung dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen wurde im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, der auch Österreich angehört, von Österreich am 12. März 1975 ratifiziert und ist am 11. Mai 1975 für Österreich in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 446/1975). Bisher haben dieses Abkommen auch Frankreich, die Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Portugal und die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Durch eine Mitteilung des Depositars (das ist gemäß Art. 21 des Übereinkommens die Regierung der Niederlande) wurde der Republik Österreich die Beitrittserklärung der Republik Türkei zur Kenntnis gebracht. Gemäß Art. 21 des Übereinkommens wirkt der Beitritt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben,

diesen Beitritt anzunehmen. Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der diesen Beitritt anzunehmen erklärt hat, am sechzigsten Tag nach der Notifikation dieser Annahme in Kraft.

Da das gegenständliche Übereinkommen auf Gesetzesstufe steht, bedarf die Annahme des Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Zum Unterschied von anderen Beitritten zu multilateralen Verträgen, auf die Österreich keinen Einfluß hat, ist nämlich im vorliegenden Fall die Wirksamkeit des Beitritts von der österreichischen Annahmeerklärung abhängig. Eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 und 3 B-VG ist nicht erforderlich. Durch den Beitritt der Türkei zu dem vorliegenden Übereinkommen entstehen für Österreich keine Kosten.